

§9

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle Fachschullehrer, die nach Tabelle VII zu vergüten sind, durch den Direktor neu einzustufen. Ist das neue Gehalt (evtl. abzüglich 10 %) zuzüglich der zu zahlenden Zuschläge aller Art geringer als das bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlte Gehalt einschließlich aller Zuschläge, so ist die Differenz personengebunden an den Fachschullehrer weiterzuzahlen. Der Differenzbetrag verringert sich bei Erhöhung des Gehaltes oder der Zuschläge.

§10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen werden aufgehoben: die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202), § 2 und Ziff. 3 der Anlage 1 der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I S. 677), die §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 2G3), die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. August 1954 (GBl. S. 737), die Vierte Durchführungsbestimmung vom 31. März 1955 (GBl. I S. 255), die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 25) und §1 Absätze 1 und 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1959 (GBl. I 1960 S. 8).

Berlin, den 1. Juni 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B e r n h a r d t
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Dritter Verordnung

(Die Bezeichnung Diplomingenieur steht für alle im § 2 genannten Qualifikationen)

Einstufungsmerkmal 1: entfällt.

Einstufungsmerkmal 2: Diplomingenieure als Fachschullehrer in Anfangsstellung.

Einstufungsmerkmal 3: Diplomingenieure mit zweijähriger ingenieurmäßiger bzw. dieser gleichzusetzenden Tätigkeit in der Praxis oder Diplomingenieure mit fünfjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit an einer Fach- oder Hochschule.

Einstufungsmerkmal 4: Diplomingenieure mit vierjähriger ingenieurmäßiger bzw. dieser gleichzusetzenden Tätigkeit in der Praxis und mindestens zweijähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit oder Diplomingenieure mit sechsjähriger ingenieurmäßiger bzw. dieser gleichzusetzenden Tätig-

keit in der Praxis oder Diplomingenieure mit achtjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit an einer Fach- oder Hochschule.

Einstufungsmerkmal 5: Diplomingenieure, welche die Voraussetzungen von Einstufungsmerkmal 4 erfüllen und

a) hervorragende Ergebnisse in der Erziehungsarbeit mit den Studierenden nachweisen können oder

b) besondere Spezialkenntnisse auf einem Teilgebiet einer speziellen Fachwissenschaft haben, die innerhalb des Aufgabenbereiches der Fachschule liegen **und** für die Ausbildung der Kader der Volkswirtschaft oder für die Förderung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Probleme von Bedeutung sind, oder

c) die ständig als Autoren von bedeutenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen hervorgetreten sind.

Einstufungsmerkmal 6: Diplomingenieure, welche die Voraussetzungen von Einstufungsmerkmal 5 erfüllen und durch richtungweisende Entwicklungsarbeiten auf wissenschaftlichem, technischem oder pädagogischem Gebiet hervorgetreten sind.

Einstufungsmerkmal 7: Promovierte Fachschullehrer sind entsprechend ihrer Qualifikation in Tabelle VII bzw. V zuzüglich monatlich 100 MDN einzustufen.

Anordnung
über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten
von Spielen.

Vom 28. Mai 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Spiele im Sinne dieser Anordnung sind:

Gewerbliche Lotterien (Verlosungen) im Sinne des § 15 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238)